

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Abhandlung über Aufstellung der Ersatzberechnungen bei
ehelich gesetzlichen Güter- und bloßen
Errungenschafts-Gemeinschaften**

Gayer, Johann August

Heidelberg, 1844

[urn:nbn:de:bsz:31-9654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9654)

Abhandlung

über Aufstellung

der

Ersatzberechnungen

bei

ehelich gefeglichen Güter- und bloßen Errungenschafts-
Gemeinschaften.

Herausgegeben :

von

Johann [unintelligible]
J. A. Gayer,

Großherzoglich Badischem Amts- Revisor und Bezirks-
Notar.

HEIDELBERG.

Gedruckt bei J. S. Wolff und Comp.

1844.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a date or location, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.



042862,15,23 RH

22

2

V o r w o r t .

Die Verschiedenheit mit welcher noch hie und da bei Fertigung von Ersagberechnungen verfahren wird, sodann der Umstand, daß ein derartiges allgemein faßliches Werk, das auch Andern als bloß Männern vom Fache, verständlich erscheint, bisher noch fehlte, — und doch das Verfahren darüber — was die Eheheile an die gemeinschaftliche Vermögensmasse und aneinander selbst, zu fordern, oder dahin zu ersetzen haben, wohl als das Wichtigste und Schwierigste, das bei Theilungsgeschäften vorkommen kann, angesehen werden muß, gaben mir Veranlassung, diese Abhandlung zu schreiben.

Die in solcher vorkommenden Berechnungen aber, können jedenfalls nur gewinnend sein, weil sie die Sache ganz erkennbar darstellen, auch den minder Geübten passende Formularien an die Hand geben, während bei Anwendung unklarer Formen in den Geschäften selbst, sich leicht Fehler einschleichen, und sie überhaupt so bearbeitet, nur schwer verständlich werden.

Wenn nun, wie ich hoffe, diese Abhandlung möglichst, zur Hebung der noch herrschenden Differenzen in diesem Betreffe führt, so habe ich meinen Zweck erreicht.

Philippsburg im Juny 1844.

Der Verfasser.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly obscured by age and staining.

Der Verfasser.

A.

Abhandlungen über die gesetzliche Gütergemeinschaft.

I.

Den Wittwer betr.

Nach dem anliegenden Theilzettel ererbte derselbe während der Ehe, auf Ableben seines Vaters, an Gleichstellungsgeld

600 fl. — fr.

Um zu ersehen, in wiefern dieses von Liegenschaften herrührt und ersatzpflichtig ist, (Verordnung im Regierungsblatt von 1819, pag. 6.) wird folgende Berechnung angestellt:

Die Erbmasse bestand in:

a) Liegenschaften	2000 fl. — fr.
b) Fahrnißen	1000 fl. — fr.
c) Forderungen (fahrend)	800 fl. — fr.

Zusammen 3800 fl. — fr.

Darauf hafteten Schulden 600 fl. — fr.

Rest 3200 fl. — fr.

Von den 600 fl. — fr. Schulden trifft es nun nach Verhältniß auf die Liegenschaften zu

2000 fl. — fr.

Die Summe von

315 fl. 47 fr.

Rest

1684 fl. 13 fr.

Hienach hätte der Wittwer rein (netto) die Hälfte in Anspruch zu nehmen gehabt, mit er erhielt aber im Ganzen an Liegenschaften nur für

842 fl. 6 fr.

530 fl. — fr.

Demnach zu wenig, die ihm als liegenschaftliches Gleichstellungsgeld zu ersetzenden

312 fl. 6 fr.

Anmerkung.

Der Wittwer konnte seinen Antheil an den Liegenschaften nur nach Abzug der darauf haftenden Schulden ansprechen, denn die Schulden einer Erbschaft haften auf einem jeden Vermögenstheile zugleich, obschon solche nicht immer so verwiesen werden.

II.

Vermöge des beiliegenden Theilzettels ererbte der Wittwer, vor der Ehe von seinem verlebten Bruder an Vermögen 800 fl. — fr. mußte aber darauf an seine Schwester als Gleichstellungsgeld bezahlen

200 fl. — fr.

welche Zahlung nach der Quittung in genanntem Theilzettel erst während der Ehe geschehen ist, daher der Betrag hievon, in soweit er sich auf die Liegenschaften beziehet, der Gemeinschaft ersetzt werden muß. Die Erbschaft bestand nämlich in :

a) Liegenschaften . . . 400 fl. — fr.

und

b) Fahrnißen . . . 1200 fl. — fr.

Zusammen . . . 1600 fl. — fr.

Von ersteren traf es den Wittwer zur Hälfte . . . 200 fl. — fr.

er erhielt aber für . . . 300 fl. — fr.

Mehr . . . 100 fl. — fr.

Von den Fahrnißen dagegen hatte derselbe anzusprechen . . . 600 fl. — fr.

er erhielt aber für . . . 700 fl. — fr.

Also mehr . . . 100 fl. — fr.

Wesfalls in Abzug kommen die auf den Liegenschaften zu zahlen gewesenen . . .

100 fl. — fr.

III.

Von seinem Onkel zu Rohrbach erbte derselbe, ausweislich der anliegenden Urkunde, während der Ehe, an verschiedenen Fahrnissen die Summe von 600 fl. — fr.
was auf den Grund des von dem Erblasser errichteten Testaments geschehen und in welchem zugleich verordnet ist, daß dieser Betrag nicht in die Gemeinschaft fallen solle, daher solcher hier zum Erfasse kömmt.

(Art. 1401. Abs. 1.)

daran müssen jedoch abgezogen werden, die mit dieser Erbschaft verbunden gewesenen Lasten, nämlich:

- a) Antheil an den Theilungskosten 1 fl. 40 fr.
- b) für den Theilzettel 20 fr.
- c) an Accis 10 fl. — fr.

Zusammen
12 fl. — fr.

Daher noch zu ersetzen
588 fl. — fr.

IV.

Der Wittwer besitzt 4 Morgen Wiesen im Grund, siehe in diesem Vermögensverzeichnis pag. 20. No. 10. welche er von der Zehntpflichtigkeit loskaufte, um die von seinem Einbringen in Abzug kommende Summe zu 154 fl. — fr.
(I: 7: L: 526a:)

Anmerkung.

Zwar ruhet die Zehntabgabe auf dem Ertrage der Vie-

genschaft, weil sie sich lediglich darnach richtet, indem wenn der Ertrag wenig ist, auch wenig Zehnten gegeben werden darf und so umgekehrt, allein man muß hiebei von dem Grundsätze ausgehen, daß eine vom Zehnten freie Liegenschaft mehr Werth hat, als eine damit belastete, und daß die Gemeinschaft aus diesem Grunde nicht verhalten werden kann, das Ablösungskapital auf sich zu nehmen, wenn gleich alsdann mehr in solche fließt. Die Gemeinschaft dauert nicht fortwährend und so ist dieselbe nicht schuldig, zum Nutzen aller folgenden Eigenthümer eine solche Last über sich zu nehmen.

V.

Der Wittwer besitzt ferner 1. Morgen Acker auf der Hatten, Inv. pag. 20. No. 12. welches ein an die Großh. Domainenverwaltung Heidelberg retetirendes Erbbestandsgut war, und jährlich davon 2. Malter Spelz als Erbpacht dahin bezahlt werden mußte. Dieses Gut aber wurde eigen gemacht und der Pacht abgekauft um
dazu Nebenkosten nach der Anlage

50 fl. — fr.
<hr/> 4 fl. 20 fr.

Daher von seinem Einbringen in Abzug kommen 54 fl. 20 fr.

Anmerkung.

Ebenso kommen sämtliche Kosten wegen des Loskaufes von Grunddienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten die auf den Liegenschaften eines Eheheils hafteten von seinem rückzunehmenden Vermögen in Abzug, wenn nämlich die Abkaufsummen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entnommen wurden. (Art. 526. 1437.) Jagd-, Fischerei-, und Präsentations-Rechte, so wie Realprivilegien der Apotheker, Gastwirthe u. sind ebenfalls liegenschaftlicher Natur.

VI.

Der Wittwer verkaufte schon vor der Ehe 2 Viertel Acker im Sand, Theilzettel [4] Item No. 8. und Inventur No. 16. an Anton Weber dahier um 200 fl. — fr. wovon er auch schon vor der Ehe 100 fl. sammt den verfallenen Zinsen bezahlt erhielt. Weitere Zahlung konnte der Käufer aber keine mehr leisten, wesfalls der Wittwer gegen solchen Klage erhoben und Adam den Acker wieder als Eigenthum zurück verlangt hat, der ihm auch, nach der Anlage, richterlich und endgiltig zuerkannt wurde, jedoch unter der Verbindlichkeit, den darauf erhaltenen Kaufschilling wieder an den Beklagten zurückzubezahlen mit

100 fl. — fr.

Zugleich wurde er in eine Kostensumme verurtheilt von

9 fl. — fr.

daher an seinem Vermögen in Abzug zu bringen sind

109 fl. — fr.

(Art. 526.)

Anmerkung.

Jede Liegenschaft die ein Ehegatte vor der Ehe veräußert, verschenkt oder durch Vermögensübergabe abgegeben hat, die durch Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der betreffenden Vorgänge wieder in dessen Hände kömmt, gehört zu seinem eigenen Vermögen und er hat der Gemeinschaft nur dasjenige zu ersetzen, was aus derselben für die Wiedererhaltung der Liegenschaft entnommen worden ist. (Art. 1437.)

VI.

Der Wittwer ererbte von seiner verlebten Mutter während der Ehe, nach beizgehendem Theilzettel:

a) Liegenschaften für . . .	200 fl. — fr.
b) Fahrnißen . . .	400 fl. — fr.

Zusammen

600 fl. — fr.

Unter den Forderungen war der Item
A. Güterziel, von einem Acker der bei der
Theilung versteigert wurde und das Kaspar
Reif dahier schuldete, daher in Ersaz kommen 50 fl. — fr.

VII.

Ferner erhielt derselbe nach begehender
Urkunde durch elterliche Vermögensübergabe,
vor der Ehe an:

a) Liegenschaften für . . .	600 fl. — fr.
b) Fahrnißen . . .	200 fl. — fr.
c) Vorempfang baar . . .	400 fl. — fr.

Zusammen

1200 fl. — fr.

und mußte darauf an Schulden übernehmen

300 fl. — fr.

unter diesen war der Posten No. 5. Kauf-
schillingsrest von der nach genannter Urkunde
No. 2. erhaltenen Wiese, der, vermöge der
eingesehenen Quittung während der Ehe
bezahlt wurde, also hier in Abzug kommt mit 74 fl. — fr.
(Art. 1409. Abs. 1.)

Anmerkung.

Wenn der Wittwer mit dieser Schuld nicht auch die
fragliche Wiese erhalten hätte, so würde solche lediglich der
Gemeinschaft zur Last gefallen sein. (Art. 1490.)

VIII.

Der Wittwer kaufte nach dem an-

liegenden Kaufbriefe, vor der Ehe, von
Georg Wenz von hier, das unter No. 2.
beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörde
nebst verschiedenen Fahrnißstücken um den
Betrag von 6000 fl. — fr.
und es waren die Fahrniße
angeschlagen zu 1000 fl. — fr.

daher auf den Liegenchaften
zu zahlen übrig blieben 5000 fl. — fr.
Derselbe verpfändete nun das Haus mit
andern Liegenchaften ebenfalls vor der Ehe,
unter Einwilligung des Gläubigers, gegen
ein Anlehen von 4000 fl. — fr.

was er auch demselben gleich einhändigte
und es lautet die Quittung darüber:
1000 fl. — fr. für die Fahrniße und
3000 fl. — fr. abschläglic am Haus-Kauf-
schillinge, so daher an letzterem noch schuldig blieb
2000 fl. — fr. Beide Posten schuldete der
Wittwer noch beim Schlusse der Ehe, sie
wurden aber während der Ehe bezahlt,
jedoch kömmt nur der Kaufschillingesrest als
noch mit Vorzugsrecht auf dem Hause ge-
hastet, von seinem Vermögen in Abzug
mit 2000 fl. fr.

wogegen die Obligationsschuld
zu 4000 fl. — fr.
als fahrend in die Gemeinschaft fällt, dahin
auch namentlich die erkaufte Fahrnißen und
der dafür bezahlte Betrag gehören .

Anmerkung.

Nur solche vor der Ehe contrahirte Schulden, die mit
in die Ehe eingebracht werden, sind als liegenchaftliche
anzusehen, welche auf den zugleich eingebrachten Liegen-

schaften nicht bloß mit Unterpfands- sondern auch mit Vorzugs-Recht haften. Wer dieses genau ins Auge faßt, dem kann es nie schwer werden, die Natur der fraglichen Schulden richtig zu erkennen. Dann gehet die Eigenschaft der Vorzugsrechte auf Liegenschaften aus (Art. 2103.) hervor und es beruhet deren Erkenntniß auf der Nachweisung, daß Jemand entweder theilweise oder ganz Eigenthümer einer Liegenschaft gewesen sein muß. Derjenige aber der bloß gegen Verpfändung der Liegenschaften Geld hinleibt, kann nie ein Eigenthumsrecht auf solche begründen, sondern seine Befugnisse sind nur, sich aus solchen bezahlt zu machen.

Dadurch nun, daß das Haus gegen Aufnahme eines Kapitals verpfändet und aus diesem eine gleiche Summe am Kaufpreise abbezahlt worden, ist eine Rechtswandlung (novation) eingetreten, so, daß das Vorzugsrecht bis zu diesem Betrage erloschen ist; was auch dann der Fall sein würde, wenn sich der Verkäufer, statt diese baare Zahlung anzunehmen, dafür eine Versicherung hätte einlegen lassen, wo er ebenfalls nur als bloßer Unterpfandsgläubiger anzusehen wäre. Brauer sagt in seinen Erläuterungen Band III. p. 335. hierüber: daß selbst jene, welche Pfandrechte auf eine beigebrachte Liegenschaft haben, so bald der bringende Theil der persönliche Schuldner ist, die Schuldsumme fahrend sei, weil in dessen Hand die Schuld nicht nach der Nebeneigenschaft des Pfands, sondern nach der Haupteigenschaft der persönlichen Verbindlichkeiten geschätzt wird. Ferner sagt derselbe nach pag. 334. „Liegenschaftlich ist eine Schuld, welche zur Hingabe einer Liegenschaft führt, oder deren Gegenstand eine Liegenschaft ist. — Dann spricht Zachariä III. Ausgabe Band I. p. 339. aus: „Auch das verändert die Eigenschaft eines Kapitals, als einer beweglichen Sache nicht, daß dafür eine Liegenschaft unterpfändlich haftet. —

Anders verhält es sich aber, wenn ein solcher Kaufschilling bloß cedirt wird, dann verliert er seine Eigenschaft nicht.

Aus dieser Darlegung gehet auch hervor, daß wenn ein Ehegatte mit bedungenen Unterpfandsrechten versehene Forderungen während der Ehe erbt, wo das Gegentheil nicht festgesetzt ist, solche schlechthin in die Gemeinschaft fallen.

IX.

Der Wittwer ließ während der Ehe, nach der Anlage, in seinem unter No. 24. beschriebenen Walde das hohe Gehölze abhauen, oder einen außerordentlichen Holztrieb vornehmen, der den nachhaltigen Ertrag des Waldes überschritten hat, und es wurden aus dem Holze Erlöst

4000 fl. — fr.

davon jedoch abzuziehen sind, die mit diesem Holztriebe verbunden gewesenen Kosten zu

600 fl. — fr.

daher ihm aus der Gemeinschaft ersetzt werden müssen

3400 fl. — fr.

(Art. 590. — 593. 1403.)

Anmerkung.

Wenn der Wald oder nur ein Theil davon, ausgestockt und wieder eingesaamt worden wäre, dann hätten auch, die hiemit verbunden gewesenen Kosten, aus dem Holz Erlöse vorhinweg genommen werden müssen.

X.

Nach dem Inventar S. 25. besitzt der Wittwer einen weiteren Wald, in welchem seit drei Jahren gar kein Holz gehauen wurde, es hätte aber, vermöge des beiliegenden Zeugnißes der G. Bezirksforstrei während dieser Zeit, nach Abzug der Kosten

darin an Holz gehauen werden können, für 600 fl. — fr. welche an dem Vermögen des Wittwers in Abzug kommen.

(Art. 1403. 590. bis 593.)

Anmerkung.

Von Steinbrüchen, Bergwerken und Torfmooren, die vor der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute, so weit sie unter die Nuzungen eines Nugnießers gerechnet werden können, in die Gemeinschaft. [Art. 1403.] Wenn aber die Bergwerke, Steinbrüche, Steinkohlenlager, und Torfgruben erst während der Ehe in Betrieb kommen, und eröffnet werden, so fällt der Ertrag davon nur gegen Entschädigung des Ehegatten, dem die betreffenden Liegenschaften gehören, in die Gemeinschaft [Art. 590. 591. 598. 1403.] Es hat nämlich in diesem Falle der Ehegatte, auf dessen Grund und Boden die Eröffnung geschah, der Gemeinschaft die Kosten der Eröffnung, oder die Gemeinschaft jenem Ehegatten den durch die Eröffnung verursachten Schaden zu vergüten.

Der Ehegatte hat Vergütung zu leisten, wenn die Auslage bedeutend größer, als der Vortheil gewesen ist, das Grundstück aber an Werth gewonnen hat, die Gemeinschaft, — wenn das Grundstück durch die Eröffnung an Werth verloren hat.

[Zacharia III. Ausgabe Band III. Pag. 164.] Ferner hat die Gemeinschaft kein Recht auf einen Schatz, der auf einem Gute eines Eheheils während der Ehe gefunden wird. (Verborgene, oder vergrabene Sache, wovon Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Dasein durch bloßes Angefähr entdeckt wird.)

Uebrigens bestimmt der Art. 716: das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn auf seinem eigenen Boden findet, der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder und zur Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. Wenn nun die Frau den Schatz auf dem Boden des Mannes findet, oder der Mann auf dem Boden der Frau, so dürfte analog dem Art. 1405. die

Hälfte davon wohl auch dem Funder gehören, wo es sich nämlich darum handelt, daß der Fund nicht in die Gemeinschaft fällt.

XI.

Die Tante des Wittwers, Namens Gottlieb Baier Wt; Maria geborene Hüller von Mannheim, errichtete ein Testament, wovon eine Abschrift hier vorliegt, in welchem sie nach §. 4. verordnete, daß sie dem Wittwer entweder ihr dahier besitzendes Haus, oder 6000 fl. baares Geld, als ein unentgeltliches Eigenthum verschreibe und dem Wittwer hierin lediglich die Wahl überlasse. Derselbe wählte nun nach ihrem Tode, der während der Ehe erfolgte, nach der weitem Anlage, das Haus, das ihm nach dem Anschlage in Ersatz kommt mit
davon ab die desfalls erwachsenen und aus der Gemeinschaft genommenen Kosten mit Accis zu

7000 fl. — fr.

150 fl. — fr.

(Art. 1190 1401 Art 1.)

Nett 6850 fl — fr

Anmerkung.

Wenn aber der Vermächtnißnehmer statt des Hauses die baare Summe von 6000 fl. — fr. gewählt haben würde, so wären solche lediglich in die Gemeinschaft gefallen.

Ein weiteres Beispiel kommt in Erwägung, wenn nämlich die Erblasserin in ihrem Testamente verordnet haben würde, daß ihr Haupterbe schuldig sei, dem Wittwer entweder das Haus, oder aber den Betrag von 6000 fl. — fr abzugeben, so wäre dem Erben dazu die Wahl freigestanden.

XII.

Der Wittwer besaß nach dem Theilzettel

(7) No. 30. 2 Viertel Acker in der Grubenge-
wann den er nach der anliegenden Urkunde gegen
5 Viertel Acker im Sand, an Karl Hinten-
lang von hier (Inv. No. 54) vertauschte und
an Aufgeld bezahlen mußte: 80 fl. — fr.
dazu gemeinderäthliche Kosten, Kaufbriefs-
sporteln und Accis. 6 fl. — fr.
daher an seinem Einbringen in Abzug kommen:
86 fl. — fr.

Anmerkung.

Hätte aber der Wittwer Aufgeld erhalten, so wäre sol-
ches, nach Abzug der Kosten, seinem Einbringen beizuschla-
gen gewesen. (Art. 1407)

XIII.

Es besaß der Wittwer das in der Inven-
tur S. 26. beschriebene Wiesenstück, 4 Morgen
enthaltend mit seinem Bruder Franz mehre-
re Jahre gemeinschaftlich, im Aug. vorigen
Jahres hat aber derselbe seinem Bruder
seinen Antheil nach der Anlage abgekauft um: 600 fl. — fr.
dazu die desfalligen Kosten mit 10 fl. — fr.
daher von seinem Vermögen in Abzug zu
bringen sind:
600 fl. — fr.

Anmerkungen.

1) Wenn der Mann in eigenem Namen ohne Mitwir-
kung der Frau, ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil
an sich gebracht hat, worauf die Frau ungetheiltes Gemein-

schaftsrecht hatte, so hat die Frau bei Auflösung der Gemeinschaft die Wahl, entweder das Gut dieser zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis — (wenn nämlich das ganze Gut von dem Manne erworben wurde.) ersetzen muß, oder das Gut an sich zu ziehen und der Gemeinschaft den Erwerbspreis zu vergüten. (Art. 1408.)

2.) Wenn die Frau nicht der überlebende Theil ist, so muß wohl ihren Erben die nämliche Wahl zustehen, denn es ist sehr selten, daß eine Gemeinschaft, außer durch Tod, aufgelöst wird.

XV.

Das in der Inventur No. 5. beschriebene Wohnhaus des Wittwers wurde während der Ehe auf ein ihm gehöriges Grundstück gebaut, daher solches auch als sein Eigenthum angesehen werden muß, jedoch unter der Verbindlichkeit, der Gemeinschaft die Baukosten, die aus derselben entnommen wurden, zu vergüten. Solche betragen nach den Anlagen die von seinem Vermögen in Abzug kommenden 2000 fl. — fr.

Sodann wurde zu seinem unter No. 1. beschriebenen Hause, während der Ehe ein Nebengebäude aufgeführt und es betragen nach den Anlagen die der Gemeinschaft zu ersetzenden Kosten. 600 fl. — fr.

Der unter No. 36. bezeichnete Weinberg wurde während der Ehe auf ungerodet gewesenem Boden angelegt, und die beschafflichen Kosten wurden aus der Gemeinschaft entnommen, daher solche derselben zu ersetzen sind. Diese sind nach der Anlage,

2600 fl. — fr.

	Uebertrag 2600 fl. — fr.
gemäß der Abschätzung des Waisengerichts, anzunehmen auf	150 fl. — fr.
(Art. 552. 1019. 1437.)	
	<hr/>
Summa: 2750 fl. — fr.	

Anmerkungen.

1.) Weinbergspfähle und Hopfenstangen sind nicht als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten, sondern jeweils besonders abzuschätzen.

2.) Die Reste und Trümmer eines verwüsteten Grundstücks oder unbeweglicher Güter überhaupt, so wie die von dem Eigenthümer, bei dessen Veräußerung, sich vorbehaltenen Reste verlieren ihre liegenschaftliche Natur nicht. Wenn nun diese Liegenschaften einem Ehegatten eigenthümlich gehörten, so fallen auch diese Reste nicht in die Gemeinschaft. Derselbe Fall tritt ein, hinsichtlich der Baumaterialien eines abgebrochenen, oder abgebrannten Hauses, so lange dieselben zum Wiederaufbau bestimmt sind.

Der von einem Gebäude eines Eheheils bezahlt werdende Brandversicherungsanschlag gehört ebenfalls nicht in die Gemeinschaft, sondern ist zum Wiederaufbau des Gebäudes bestimmt; was aber das Gebäude mehr kostet, als die Entschädigungssummen, muß der Gemeinschaft ersetzt werden. Dabei sind besonders auch die Tagelöhne, die meistens — auf dem Lande, — von dem Manne und seiner Familie geleistet werden, in Erwägung zu ziehen.

XVI.

Während der Ehe starb der Großvater des Wittwers, Namens Karl Baier dahier, und hinterließ an Vermögen :

a.) Liegenschaften	4000 fl. — fr.
b.) Fahrnißen	800 fl. — fr.
c.) Vorempfang der Großkinder	<u>800 fl. — fr.</u>
Zusammen:	5600 fl. — fr.

und darauf an Hypothekenschulden 1200 fl. — fr.

Rest:

4400 fl. — fr.

Hievon war der Wittwer zum vierten Theile Erbe und es traf ihn davon: 1000 fl. — fr.
er erhielt nach anliegendem Theilzettel:

a.) Liegenschaftin	1000 fl. — fr.
b.) Fahrnißen	100 fl. — fr.
c.) Vorempfang in Fahrnißen bestanden	300 fl. — fr.

Zus: 1400 fl. — fr.

dennach zu viel: 400 fl. — fr.

wofür er Schulden übernehmen mußte.

An den Schulden trifft es nun nach Verhältnis, (vermöge Art. 1414.) auf die Liegenschaften, die an seinem Einbringen in Abzug kommenden 214 fl. 17 fr.

Seine erhaltenen Liegenschaften waren jedoch für eine weitere Summe von Schulden verpfändet, als er geerbt hatte von: 300 fl. — fr. die an die übrigen Erben zu berichtigen verwiesen wurden; dieselben hatten aber keine Zahlungsmittel, weßfalls der Gläubiger auf sein Unterpand griff und der Wittwer auch diese Summe bezahlen mußte, welche aus der Gemeinschaft entnommen wurde, daher von seinem Einbringen in Abzug kommt mit 300 fl. — fr.
sodann an Kosten 10 fl. — fr.

310 fl. — fr.

Zusammen

524 fl. 17 fr.

Anmerkungen:

1.) Bei dem ersten Falle sind immer auch die Nebenkosten für die Theilzettel, zc. zu den Schulden zu schlagen und mit zu repartiren.

2.) Was den letztern Fall anbetrifft, so kommt anzuführen: der Wittwer war an dieser Verlassenschaft nur zu einem Viertel Erbe, daher auch nur schuldig, für einen solchen Theil hinsichtlich der Schulden zu haften, insoweit er nicht mehr mit Vermögen dafür belegt wurde. Da nun aber auf seine Liegenschaften von dem Gläubiger rückgegriffen wurde, ohne daß man sich an die übrigen Erben halten konnte, auch aus der Gemeinschaft dieses Betreffniß nicht bleibend entnommen werden durfte, so mußte solches an seinem Einbringen in Abzug gebracht werden.

(Art. 873. 1409. 2114. Brauer. Band 3. pag. 335. Lit. E. welcher sagt: alle Schulden dritter Schuldner, deren Gläubiger durch Unterpfandsrecht auf ein beigebrachtes Grundstück greifen u.

Ferner Zacharia, III. Ausgabe. Band III. pag. 171. der ausspricht:

„Eine Schuld ist eine Gemeinschaftsschuld, wenn der Ehegatte persönlich dafür zu haften hat z. B. also die Schulden, für welche blos eine Liegenschaft des Ehegatten zum Unterpfande eingesetzt ist, ohne daß der Ehegatte für seine Person auf Bezahlung belangt werden kann, fallen nicht in die Gemeinschaft.“

Dann Note 2. „Dagegen fällt eine persönliche Mobiliarschuld des Ehegatten auch dann in die Gemeinschaft, wenn sie zugleich auf einer Liegenschaft des Schuldners, unterpfändlich haftet.“

3.) Von dem Vermögen des überlebenden Eheheils sind nach (Art. 385. § 4.) immer auch abzuziehen, die Krankheits- und Begräbniskosten des verstorbenen Eheheils.

Größtentheils wird die Bestimmung dieses Satzes hinterfür ausgelegt, indem entweder von dem Grundsätze ausgegangen wird, daß diese Kosten aus der Verlassenschaft des

betreffenden Eheheils zu nehmen, oder aber, daß es die Kosten der etwa während der elterlichen Nutznießung sterbenden Kinder gemeint seien, was aber ganz unrichtig ist. Ja bei vielen Amtsrevisoraten herrscht sogar der Gebrauch, daß die Leichen- und Beerdigungskosten selbst, an dem Vermögen des betreffenden verlebten Eheheils in Abzug gebracht werden. Darüber sagt nun:

a.) Brauer, Band I. pag. 276.

Jeder wird aus seinem Vermögen begraben, weswegen nach dem Satz 2101 die letzte Krankheits- und Begräbnißkosten, besondere Vorzugsrechte am Vermögen des Verstorbenen haben. Dieses behält auch unser Recht für den Fall einer kinderlosen Ehe vermöge des Zusages 1571. a. bei.

Hingegen für dasjenige Vermögen, das in eine gesetzliche Nutznießung übergeht, macht unser Satz eine Ausnahme: statt, daß nach jenem Grundsatz diejenigen Begräbnißkosten, wodurch die Nutznießung anfängt, das heißt jene des verstorbenen Ehegatten, dem in die Nutznießung kommenden Vermögen nach der Regel abgehen würden, und hinwiederum wo durch den Tod eines Kindes diese Nutznießung sich endet, dessen Leichenkosten auf den Stock seiner Verlassenschaft fallen würden; so will unser Satz, daß in beiden Fällen ohne Ausnahme dieselben auf die älterliche Nutznießung fallen, und also dem Vermögens-Stock nicht abgerechnet werden sollen, wo nicht etwa die Armuth des Überlebenden und die Geringfügigkeit seiner Nutznießungen eine vom Gesetz der Noth gerechtfertigte Ausnahme an Handen geben würde.

b.) Zacharia, III. Ausgabe. Band III. pg. 325.

Die Kosten der älterlichen Nutznießung sind 2c. 4. die Kosten für die letzte Krankheit und für das Begräbniß derjenigen Personen, deren Nachlaß auf die Kinder fällt.

c.) Maleville. Bd. I. pag. 395. 2c.

4.) Bezahlung der Begräbnißkosten und jene der letzten Krankheiten.

Die Ziffer 4. dieses Artikels ist von der Praxis hergenommen, die in Hinsicht des Rechtes Vermögen der Kinder

zu verwalten und die Einkünfte davon genießen statt hatte. In den Provinzen, wo man dieses Recht nicht kannte, war der Niesbraucher gewiß nicht verbunden, die Begräbniskosten und jene der letzten Krankheit zu bezahlen, sondern blos die laufenden Kosten zu entrichten. Da diese Verfügung in den Ländern, wo das römische Recht galt, nicht verständlich sein wird, so ist zu bemerken, daß unter diesen Kosten diejenigen verstanden werden, die auf jenen Bezug haben, wovon das Kind allenfalls geerbt hat, nicht aber jene des Kindes selbst.

Die Richtigkeit dieser Auslegungen springt auch in die Augen, denn was sollte es die Kinder je nützen, wenn es ihre eigenen Krankheits- und Beerdigungskosten gemeint wären, während dem man sie begünstigen wollte.

2. Die verlebte Ehefrau betr.

Dieselbe war, wie im Eingange des Geschäftes erwähnt wurde, schon in einer frühern Ehe und hat aus derselben 2 Kinder; ihr Vermögen bestand nach der auf Ableben ihres ersten Ehemannes vorgenommenen Inventur und Theilung nach dem anliegenden Theilzettel in

4000 fl. — fr.

ihre damals inventirten Liegenschaften waren angeschlagen zu

700 fl. — fr.

jetzt sind sie nach pg. 40,

aber taxirt auf

800 fl. — fr.

dennach mehr die obiger Summe beizurechnenden

100 fl. — fr.

4100 fl. — fr.

Sodann waren die ehgemeinschaftlichen Liegenschaften taxirt zu

600 fl. — fr.

jetzt aber wurden sie nach pg.

50 nur geschätzt auf

500 fl. — fr.

4100 fl. — fr.

Uebertrag	4100 fl. — fr.
also weniger	100 fl. — fr.
Wovon die Hälfte an obiger Summe in Abzug kommt mit	50 fl. — fr.
Rest	4050 fl. — fr.

Anmerkung.

Wenn bei Eingehung einer Ehe auf gesetzliche Gütergemeinschaft der Ausschluß einiger oder mehrerer Fahrnisse nach L. 3. C. 1500 bedungen wird, so muß bei Auflösung der Gemeinschaft eben so untersucht werden, welche von jedem Theile eingebrachten Fahrnisse noch vorhanden sind, wie sie beim Einbringen angeschlagen waren und bei Errichtung der Gemeinschaftstheilung angeschlagen sind, indem der Minderbetrag von dem Einbringen in Abzug gebracht wird, der Mehrbetrag aber demselben beigerechnet werden muß, wenn nämlich ein Anderes nicht festgesetzt wurde.

Uebrigens muß hier die Frage aufgeworfen werden, ob es alle noch vorhandenen Fahrnisse gemeint seien, oder nur jene an Leinwand und Getüch von denen die Artikel 587 und 589 sprechen, denn man nehme folgenden Fall: Eine Frau bringt 2 englische Pferde in die Ehe, angeschlagen zu 1000 fl. — fr. sie werden mehrere Jahre gebraucht, und sind bei Auflösung der Ehe nur noch 50 fl. — fr. werth muß sich alsdann die Frau mit den Pferden begnügen, oder darf sie den frühern Anschlag mit 1000 fl. — fr. an die Masse fordern?

2)

Die Kinder erster Ehe der verlebten Ehefrau betr:
 Nach dem anliegenden Theilzettel be-
 trägt ihr väterliches Vermögen 2400 fl. — fr.
 die zwischen derselben und ihrer Mutter ge-
 meinschaftlich gewesenen Liegenschaften waren
 damals angeschlagen zu 600 fl. — fr.
 jetzt sind sie aber taxirt zu 500 fl. — fr.

2400 fl. — fr.

Uebertrag	2400 fl. — fr.
demnach weniger	100 fl. — fr.
Wovon die Hälfte in Abzug kommt mit	<u>50 fl. — fr.</u>
Rest	2350 fl. — fr.

3)

Von den Liegenschaften der Wittve wurden die in ihrem Theilzettel unter No. 6. S. 7. bezeichneten Wiesen, nach der Anlage, während der Ehe versteigert, um den Betrag von 600 fl. — fr. und zwar zahlbar in 3. Jahresterminen ohne Zinsen.

Da nun hierdurch der Zins von diesem Erlöse der Gemeinschaft entzogen wurde, vielmehr erster sich zugleich unter dem letzten befindet, so kommt in Abzug: Zins aus 600 fl.—fr. von Mart: 1840. bis dahin 1841 à 4 % 24 fl. — fr.

Zins aus 400 fl. — fr. von Mart: 1841. bis 1842. 16 fl. — fr.

Zins aus 200 fl. — fr. von da bis dahin 1843 8 fl. — fr.

Zusammen 48 fl. — fr.

Anmerkung.

Viele sind für einen solchen Abzug, Viele auch wieder dagegen, die Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises hat sich aber bei einem dorthin gekommenen derartigen Falle für den Abzug ausgesprochen.

a) Gründe dagegen:

Es kann nicht bewiesen werden, ob gerade aus den Gütern 4, oder wie viel Procente mehr gelöst wurden, als wenn solche auf verzinsliche Termine versteigert worden wären, sondern nur eine alternative Versteigerung könnte hierin et-

wa einen Ausschlag geben. Daher an und für sich schon eine derartige Berechnung als sehr unsicher erscheint. Ferner kann die Gemeinschaft nur dann einen Ersatz fordern, wenn der Ehegatte entweder für sich allein aus derselben etwas entnommen (Art. 1437.) oder sich verbindlich gemacht hat, in solche etwas einzubringen. (Art 1500. — 1501.) Wie, wenn z. B. der Ehegatte eine Erbschaft erhält und es müssen ihm seine Geschwister auf sein Liegenschaftsloos hin 600 fl. — fr. Gleichstellungsgeld bezahlen, wozu drei unverzinsliche Termine gemacht werden, kann die Gemeinschaft hier wohl auch Ersatz für die ihr dadurch entgangenen Zinsen fordern? Man wird sagen, was bei einer Theilung bedungen ist, bleibt bedungen, worauf zu entgegnet ist, was bei einem Verkaufe bedungen ist, muß ebenfalls bedungen bleiben; namentlich wenn die Frau ihre Güter mit Genehmigung ihres Mannes veräußern ließ. Dann verwaltest der Mann namentlich das Gemeinschaftsvermögen, daher kann er dafür sorgen, daß demselben nichts entgeht.

b) Gründe dafür:

Unter Bezug auf dasjenige, was die Art. 598. 1401. 1403 1437. bestimmen, will man folgendes Beispiel anführen: Der Mann besitzt in Baden-Baden das Gasthaus zum Holländischen Hofe, welches er auf 6 Jahre vermietet — und dafür jährlich einen Zins von 1800 fl. — fr. bezogen hat, der in die Gemeinschaft gefallen ist. Nun verkauft der Mann dieses Haus um 50,000 fl. — fr. auf 6 unverzinsliche Jahrestermine, daher erhält die Gemeinschaft — statt 1800 fl. — fr. im ersten Jahre nichts, und in den folgenden nur den Zins von den verfallenen Zinseln, erleidet daher einen bedeutenden Verlust, während die Frau ihren Mann nicht hindern kann, eine solche Veräußerung vorzunehmen.

Sodann werden bei Berechnung der Accise von Käufen auf unverzinsliche Termine, auch die Zinsen vorerst in Abzug gebracht.

Die letztere Ansicht ist deswegen die billigste.

4)

Die Wittve erhielt während der Ehe von ihrem Vater, nach p. 10. der Inventur, unter Entbindung von der Natural-einverfung, zwei Morgen Wiesen in den Blatten, angeschlagen zu 2000 fl. — fr.

unter der Bedingung, darauf folgende Schulden zu übernehmen und zwar, an:

a) das Almosen dahier 600 fl. — fr.

b) Banquier Zimmern in Heidelberg 1000 fl. — fr.

Welche beide Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entrichtet worden sind.

c) An sich selbst, mütterliche Vermögensforderung von Fahrnissen herrührend, die in die Gemeinschaft gehört 200 fl. — fr.

Daher von obiger Summe abgehen 1800 fl. — fr.

Rest 200 fl. — fr.

Welche Summe nach dem Uebergabsvertrage bis zum Tode des Vaters bei der Wittve unverzinslich stehen bleibt, nachher aber eingeworfen werden muß und hier zu ersetzen ist. (Art. 1406.)

Anmerkung.

Die Bestimmungen in diesem Art. 1406. müssen auf verschiedene Weise berücksichtigt werden, denn wenn Eltern, und sonstige Ahnen an einen der Ehegatten Güter abtreten,

um ihn für eine Schuld zu befriedigen, so fragt es sich, war die Schuld eine liegenschaftliche oder eine fahrende; war sie eine letzter Art, so muß deren Betrag der Gemeinschaft vergütet und so am Liegenschaftsanschlage, gleich der an Fremde durch Ueberweisung zu zahlenden Schulden, in Abzug gerracht werden, war sie aber eine solche erster Art, indem der Vater auf sein Güterloos bei der Theilung der Gemeinschaftsliegenschaften während der Ehe, an seine Tochter Gleichstellungsgeld zu zahlen hatte, so kommt der Betrag nicht in Abzug, sondern wird nur gehörig vorgemerkt, auch damit nicht solcher etwa der Tochter noch besonders in der Erbschaftsberechnung vergütet werde.

B.

Abhandlungen über die Gemeinschaft in Errungenschaftsweise betr:

Der Mann stirbt, das Vermögen wird inventirt und besteht in folgendem:

a) Liegenschaften	4800 fl. — fr.
und zwar:	
1) Einbringen d. Mannes	2000 fl. — fr.
2) " der Ehefrau	2000 fl. — fr.
3) der Gemeinschaft	800 fl. — fr.
	<hr/>
thun obige	4800 fl. — fr.
b) Fahrnißen	800 fl. — fr.
c) Forderungen	600 fl. — fr.
	<hr/>
Zusammen	6200 — fr.

Darauf haften an

Schulden

Schulden.

bey

1)

Weinhändler Maas in Mannheim auf Obligation 400 fl. — fr.
unter Mit- und Sammtverbindlichkeit der Ehefrau.

2)

Adam Manz dahier auf Handschrift 200 fl. — fr.
unter Mitverbindlichkeit der Ehefrau.

3)

Zerael Weit von Keilingen für 1. pr. Dachsen 200 fl. — fr.
auf richterliches Pfandrecht, ohne Mitwirkung der Wt:

4)

Adam Leitheimer von Roth für Vieh auf richterliches Unterpfandsrecht ohne Mitwirkung der Wt. 800 fl. — fr.

5)

Anton Wanner dahier auf Handschrift baar geliehen mit der Unterschrift der Wt. 600 fl. — fr.

6)

Mezger Lang dahier für Fleisch 40 fl. — fr.

7)

Wagner Anton Miltner dahier für Arbeit 60 fl. — fr.

8)

Handelsmann Groos in Heidelberg für Tuchwaaren 80 fl. — fr.

2380 fl. — fr.

Uebertrag 2380 fl. — fr.

9)

Samuel Marx in Kellinggen auf Abrechnung
für Vieh ohne Mitwirkung der Wt. 800 fl. — fr.

10)

Laphart Schlofinger in Walddorf für Frucht
laut Abrechnung ohne Mitwirkung der Ehefrau 2000 fl. — fr.

Summa

5180 fl. — fr.

Das Vermögen beträgt 6200 fl. — fr.

und die Schulden 5180 fl. — fr.

Daher bleibt noch rein übrig

1020 fl. — fr.

Hierauf folgt die

Ersatz-Berechnung.

1)

Den Wittwer betr.

Seine noch vorhandenen Liegenschaften sind

angeschlagen um 2000 fl. — fr.

dann brachte er nach der anliegenden

Beibringensinventur in die Ehe weiters :

Fahrnißen für 600 fl. — fr.

Forderungen zu 400 fl. — fr.

Zusammen 3000 fl. — fr.

Darauf hafteten aber Schulden 600 fl. — fr.

die während der Ehe bezahlt wurden.

Rest Einbringen

2400 fl. — fr.

2)

Die Wittwe betr:

Deren eingebrachte und noch vorhandene
 Liegenschaften sind angeschlagen zu . . . 2000 fl. — fr.
 dann brachte sie nach der genannten Bei-
 bringens-Inventur ferner ein: an Fahr-
 nissen für 400 fl. — fr.
 die, nach dem anliegenden Theilzettel wäh-
 rend der Ehe ererbten Liegenschaften wurden
 versteigert und ausweislich des beigegebenen
 Protocolls daraus erlößt 1000 fl. — fr.

Zusammen 3400 fl. — fr.

Darauf brachte sie nach letzterer Urkunde
 an Schulden bei, die bezahlt sind für . . . 200 fl — fr.

Rest reines Einbringen
 3200 fl. — fr.

Es sind daher zu ersehen:

- 1) Auf Seite des verlebten Ehemannes 2400 fl. — fr.
- 2) der Wittwe 3200 fl. — fr.

Zusammen 5600 fl. — fr.

Das reine Vermögen beträgt aber nur . . . 1020 fl. — fr.

Demnach ergibt sich eine Einbuße von
 4580 fl. — fr.

Die Wittwe erklärt hierauf, daß sie sich der
 Gütergemeinschaft entschlage und ihr Ein-
 bringen, so weit solches das Gesetz erlaube,
 zurückverlange, wessfalls erfolgt weitere

Berechnung.

Das ganze vorhandene Vermögen beträgt 6200 fl. — fr.
 und die Ersazposten machen aus 5600 fl. — fr.

Daher bleibt an Bruttogemeinschaftsvermö-
 gen noch übrig
 600 fl. — fr.

davon würde es auf die Seite der Ehefrau
zur Hälfte treffen 300 fl. — fr.
Die Schulden aber betragen
5180 fl. — fr.
und daran die Hälfte 2590 fl. — fr.

Demnach können solche nicht gedeckt werden
mit

2290 fl. — fr.

und es trifft auf den Gulden Empfang rund
— fl. 7 fr.

Vor allen Dingen ist nun die Hälfte des
ehgemeinschaftlichen Vermögens auf die
Hälfte der Schulden zu verwenden wie folgt,
Es beträgt nämlich zur Hälfte:

Posten 1) 200 fl. — fr.
kann erhalten 23 fl. 20 fr.

Rest

176 fl. 40 fr.

Posten 2. 100 fl. — fr.
kann erhalten 11 fl. 40 fr.

Rest

88 fl. 20 fr.

Posten 3. 100 fl. — fr.
kann erhalten 11 fl. 40 fr.

Rest

88 fl. 20 fr.

Posten 4. 400 fl. — fr.
kann erhalten 46 fl. 40 fr.

Rest

353 fl. 20 fr.

706 fl. 40 fr.

	Uebertrag	706 fl. 40 fr.
Posten 5.	300 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>35 fl. — fr.</u>	
	Rest	265 fl. — fr.
Posten 6.	20 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>2 fl. 40 fr.</u>	
	Rest	17 fl. 20 fr.
Posten 7.	30 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>3 fl. 30 fr.</u>	
	Rest	26 fl. 30 fr.
Posten 8.	40 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>4 fl. 40 fr.</u>	
	Rest	35 fl. 20 fr.
Ferner beträgt zur Hälfte:		
Posten 9.	400 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>46 fl. 40 fr.</u>	
	Rest	353 fl. 20 fr.
Posten 10.	1000 fl. — fr.	
kann erhalten	<u>114 fl. 10 fr.</u>	
	Rest	885 fl. 50 fr.
	Summa	2290 — fr.

Da nun aus dem gemeinschaftlichen Vermögen die gemeinschaftlichen Schulden nicht bezahlt werden können, nach Art. 1521 a

aber kein Eheheil sich frei machen kann, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, so weit er aus dem erungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu bezahlen, so muß weiters untersucht werden, welchen Antheil an den Schulden es die Wittwe trifft, nämlich in soweit sie sich dafür verbindlich gemacht hat, was wohl zu erwägen ist. Für Posten 1. ist dieselbe sammtverbindlich, daher sie, vor der Hand, die Summe an der fehlenden Hälfte darauflegen muß mit 176 fl. 40 fr.

Wo ihr ferner zur Last fällt, was etwa aus der Verlassenschaft ihres Mannes nicht bezahlt werden kann.

Für Posten 2. ist sie mitverbindlich, daher in Aufrechnung kommen . . . 88 fl. 20 fr.

Für die Posten 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. hat die Wittwe gar keine Verbindlichkeit übernommen, daher derselben daran zur Last gesetzt werden kann . . . — fl. — fr.

Für Posten 5. ist sie mitverbindlich geworden, aus welchem Grunde ihr weiters in Aufrechnung kommen . . . 265 fl. — fr.

Summa

530 fl. — fr.

Mit diesem Betrage bleibt derselben aber wieder der Rückgriff auf den Mann, beziehungsweise dessen Verlassenschaftsmasse, vorbehalten.

B e r e c h n u n g.

Das vorhandene Vermögen beträgt,
6200 fl. — fr.

Daran haben anzusprechen,
1) die Vertreter des verlebten Ehemannes
2400 fl. — fr.

Davon ab, die
Einbuße mit 4580 fl. — fr.
jedoch nach
Abzug der
von der Witt-
we zu über-
nehmenden
Schulden zu 530 fl. — fr.

Rest

4050 fl. — fr.

Daher zeigt sich bei dieser Erbmasse eine
Ueberschuldung von
1650 fl. — fr.

2) die Wittwe, Einbringen 2670 fl. — fr.

3) die Gläu-
biger 5180 fl. — fr.

davon ist
abzuzie-
hen, die
Ueberschul-
dung der
Masse des
verlebten
Mannes
mit 1650 fl. — fr.

Rest

3530 fl. — fr.

Macht zusammen wieder die obgenannte
Vermögensmasse mit betragenden

6200 fl. — fr.

Anmerkungen.

- 1) Die Landrechtsätze 1498 und 1499 welche diese Gemeinschaftsart regeln sollen, sagen nichts davon, wie es mit den während der Ehe gemacht werdenden Schulden zu halten sei, sondern bestimmen nur, daß jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrage zum Voraus zurücknehme und daß die Ehegatten nochmals dasjenige was während der Ehe von beiden oder einem allein, erworben worden und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbsfleißes oder der Ersparnisse aus den Früchten oder Einkünften ihrer beiderseitigen Güter, theilten. Es muß demnach das Verhältniß hinsichtlich der genannten Schulden, aus andern Gesetzesstellen entnommen werden.
- 2) In dieser Beziehung sagt der Art. 1521.
„Wenn einem Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschaftsschulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen, beizutragen. Das Uebing ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größeren oder kleinern Theil zu übernehmen als der Antheil am Vermögen entspricht.“
Da nun nach dem Art. 1498. die Eheleute die Erungenschaft unter sich zu theilen haben, (nämlich gemeinschaftlich) so sind auch die während der Ehe gemacht werdenden Schulden nach diesem Maasstabe zu theilen.
- 3) Ferner sagt der Art. 1528.
„Die bedungene Gütergemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben sind.
In dem Art. 1482. ist nun ausgesprochen, daß die Schulden der Gütergemeinschaft auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte fallen, daher obige Ausführung ihre volle Richtigkeit hat.
- 4) Brauer sagt nach Band 3. über diese Gemeinschaftsart: pag. 409. ad. Art. 1521. a. Aber in der Ehe verbietet

unser 1521. einen andern Antheil an den Gemeinschaftsschulden als an der Errungenschaft zu bedingen. Die Ursache ist, weil der Mann alle Verfügungsgewalt über die Gemeinschaft allein hat, ohne einer Mit Einwilligung seiner Frau zu bedürfen, bei einer solchen einseitigen Gesellschaftsleistung aber der Mann zur Benachtheiligung der Frau oder etwa in zweiter Ehe, zu deren übermäßigen Begünstigung allzuvielen Spielraum hätte, wenn nicht Erwerb und Schulden zu gleichen Theilen giengen.

Pag. 410. Ebenso gestattet das französische Recht nicht, daß man im Gesellschaftsvertrag bedinge, die Einlage verlustfrei zurückzuziehen S. 1855. dennoch erlaubt es in der Ehegemeinschaft der Frau, daß sie a, eine schuldenfreie Zurücknahme ihres Beibringens aus einer Fahrnisgemeinschaft bedinge S. 1514. ja in der Errungenschaftsgemeinschaft siehet es dasselbe als Regel an, daß die Schulden, die der Mann während der Ehe macht, ihm allein obliegen und die Frau daran nichts trage, sondern allein im Gewinnfall an diesen Theil nehme, S. 1498. weil die beiderseitige Einlage nicht gemeinschaftlich wird, also kein gemeinschaftliches Grundvermögen da ist, woran die Frau Theil hätte, so wird ihr keine Theilnahme an den Schulden aufgelegt. Diese abweichende Bedinge haben in der Natur der Eheverhältnisse selbst keinen Grund, sondern sie mögen ihn für Frankreich nur in der Angewohnheit an alte Sitten haben. In dem Großherzogthum ist desfalls die Lage umgekehrt, man ist von jeher gewohnt, daß bei Errungenschaftsgemeinschaften jeder Theil in dem Maas an der Errungenschaft leide, als er an der Errungenschaft würde gewonnen haben, wenn die Gemeinschaft gewinnbringend gewesen wäre; es forderte also die Vorsorge für die Gläubiger, als unschuldige dritte, diesen Rechtsgebrauch in die neue Rechtsverfassung hinüber zu retten. Dieses geschah durch die Art der Uebersetzung des Sages 1498. durch den Zusatz 1514. a, und nun durch den Zusatz 1521. a. Hiernach wirkt nunmehr a. die Errungenschaftsgemeinschaft in allen Fällen, wie bisher, Theilnahme an den errungenen Schulden,

auch über den Werth des errungenen Vermögens hinaus, und zwar bei dem Manne, so weit sein Vermögen reicht, bei der Frau aber bis zur Belegung des Antheils, den sie an der Gemeinschaft und durch sie an den Schulden derselben hat.///

Pag. 412. ///Entschlagung von der Reicheung des eisernen Theils.

Dieses Geding und alle übrigen durch welche die gesetzliche Gemeinschaft andere Bestimmungen erhält, verstehen sich auf der Frauen Seite immer unbeschadet der Befugniß von dem Geding keinen Gebrauch zu machen, wenn es bei Auflösung der Gemeinschaft ihr schädlich erscheint, sondern schlechthin der Gemeinschaft zu; entlagen, weil diese Befugniß durch keinen Vertrag genommen werden kann. S. 1453. Nur bei einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft ist diese Entfagung, die in Frankreich auch dafür statt findet, laut der vorigen Bemerkung für das Großherzogthum aufgehoben.///

- 5) Daß aber auch bei einer sogenannten bloßen Errungenschaftsgemeinschaft die Ehefrau sich der Gemeinschaft ent schlagen könne, wird von den Gerichten schon lange nicht mehr bezweifelt, obgleich, wie oben bemerkt, Brauer ein Anderes behauptet; denn seine Erläuterungen haben keine Gesetzeskraft, vielmehr wäre ein solches Verbot gegen die Bestimmungen der Art. 1453. und 1528.
- 6) Aus dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß die Schulden welche es die Eheheile bei dieser Gemeinschaftsart, insbesondere eine Ehefrau, nach dem L. N. S. 1512. a. trifft, im Allgemeinen in Folgenden bestehen:
 - a) In solchen, bis zum Antheile an dem errungenschaftlichen Vermögen, (und auch in diesem nicht, wenn sie sich der Gemeinschaft entschlägt.)
 - b) Ueberdem in solchen bis zur Hälfte des Betrags, da wo sie sich als Mitschuldnerin, etwa durch Mitausstellung eines Schuldscheins, dargestellt hat. (Art. 1487.)
Endlich
 - c) in solchen, wofür sie sammtverbindlich geworden ist.

Sie kann also keineswegs verhalten werden, an den Schulden der Gemeinschaft schlechthin die Hälfte zu übernehmen, wofür sie sich gar nicht verbindlich gemacht hat, wie Viele aus jenem Art 1521. a. zu folgern bemüht sind und nachgerade denselben als einen Zauberkreis erscheinen lassen wollen, denn er sagt ja dies offenbar nicht, sondern nur, daß kein Eheheil, bei der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft, sich freimachen könne, den Antheil an den Schulden, den es ihn treffe, so weit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden könne, aus dem rücknehmenden Vermögen den Gläubigern zu zahlen. Daher kommt es blos darauf an, welchen Antheil an den Schulden es einen Eheheil trifft, was man bereits mehrfach dargethan hat

Brauer drischt aber unzweifelhaft leeres Stroh, wo er sagt: „Bei der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft könne sich die Ehefrau der Gemeinschaft nicht ent schlagen“ und ferner „daß die Frau dabei nur bis zur Belegung des Antheils den sie an der Gemeinschaft und durch sie an den Schulden derselben habe, in Anspruch genommen werden könne.“ Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft tritt nach Art. 1483 derselbe Fall ein.

7.) Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt der Mann Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens und kann demnach dasselbe mit Schulden belasten, wie er will. Dagegen ist er nicht befugt, über das eigene Vermögen der Frau zu disponiren. Vielmehr sagt Zacharia: Ausgb. III. Bd. III. pg. 237.

„So wie der Mann, wenn zwischen ihm und der Frau die gesetzliche Gütergemeinschaft eintritt, nicht die eigenen Liegenschaften der Frau ohne ihre Zustimmung veräußern kann, so kann er noch überdies wenn die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, nicht die eigenen Mobilien der Frau ohne ihre Zustimmung, veräußern.“

Will man daher annehmen, daß die Frau an den Schulden, die der Mann während der Ehe, ohne ihre Einwilligung, macht, immerhin die Hälfte zahlen müsse, so erschiene dies als ein wahres Urding, indem alsdann der Mann unfehlbar über das gesammte Vermögen der Frau zu disponiren befugt

wäre, weil die Zahlung ihres Antheils an genannten Schulden nothwendig den Zugriff auf ihre Liegenschaften und Fahrnisse herbei führen müßte, denn es läuft wohl auf Eines hinaus, eine Liegenschaft veräußern, oder Schulden darauf contrahiren dürfen.

- 8.) Wenn die Frau Schulden, über ihren Antheil an der Gemeinschaft, zahlen muß, und der Mann hat noch Vermögen, so bleibt ihr der Rückgriff auf denselben vorbehalten. (Art. 1471. — 1472.)
- 9.) Wenn man eine Berechnung über die Zuteilung der Gemeinschaftsschulden gefertigt hat, so wollte man damit nur zeigen, wie es in dieser Beziehung, in geeigneten Fällen, gehalten werden solle; da wo aber gegen den Mann, oder seine Erbmasse eine Gant ausbricht, kann der Frau ihr Betreffniß an den Schulden, zum Vortheile dieser Masse, nicht abgezogen werden, sonst käme die Frau in den Fall, doppelt zahlen zu müssen. Sondern es muß den Gläubigern alsdann lediglich überlassen werden, ihren Rückgriff auf das Vermögen der Frau besonders an, und auszuführen; jedoch giebt eine solche Berechnung der Frau an Handen, mit welcher Summe sie etwa regressorisch belangt werden kann, um bei der Gant ihres Mannes liquidiren zu können. Denn wenn die Masse einmal vertheilt ist, so käme sie zu spät. Daß eine solche Liquidation für die Frau oft von Erheblichkeit sein kann, mag besonders aus dem Umstande zu entnehmen sein, daß derselben mit ihren Forderungen auf das gesammte liegenschaftliche Vermögen ihres Mannes, demnach auch bei einer Ausschlagung der Gemeinschaft, auf die Gemeinschaftsgüter, ein gesetzliches Unterpfandsrecht zusteht, und zwar mit Wirksamkeit gegen alle jene Gläubiger des Mannes, denen sie auf keine Weise verbindlich geworden ist. (Art. 1495. 2135. 2218. a.) §. 3. Es kann daher der Fall eintreten, daß sie mit Forderungen in die dritte Ordnung kommt, um Gläubiger zu befriedigen, die in der fünften Ordnung durchgefallen sind.
- 10.) Endlich kommt noch zu erwägen, daß bei der Errungenschaftsgemeinschaft der Beweis des Einbringens über die

fahrende Habe beider Eheleute den Gläubigern gegenüber, nur durch ein, in gehöriger Form bewährtes Vermögensverzeichnis geliefert werden kann, andernfalls aber müssen solche der Gemeinschaft zugewiesen werden. (Art. 1499.)

Was dagegen den Erweis der Fahrnisse der Eheleute untereinander anbetrifft, so gelten dieselben Regeln, wie bei den übrigen Gemeinschaftsarten.

Schl u ß = B e m e r k u n g e n .

1.

Das Gleichstellungsgeld zwischen Ehegatten und deren Erben, kann nur von Theilung der Gemeinschaftsgüter, Fahrnissen, oder daher rühren, daß die Ehegatten verschiedenen Ersatz von der Erwerbung ihrer Liegenschaften in die Gemeinschaft zu bezahlen haben. Da sie gewöhnlich nicht als Erben an einander betrachtet werden können, so muß bei Fertigung von Ersatzberechnungen, im Falle auf Gleichstellungsgelder abzuheben ist, untersucht werden, wo diese herrühren, damit es sich herausstelle, ob sie als liegend oder fahrend anzusehen seien; was nach den vornen gegebenen Beispielen leicht geschehen kann, wenn nämlich in Vergleichung gezogen wird, was ein Ehegatte anzusprechen hatte und dann erhalten hat.

2.

Für Fahrnißschulden einer Frau, die sie vor der Ehe schon hatte, kann die Gemeinschaft nur dann in Anspruch genommen werden,

wenn sie aus einer vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde zu entnehmen sind, oder unzweifelhaft Jahr und Tag einer frühern Zeit, durch die Eintragung in öffentliche Acten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, die die Urkunde unterzeichnet haben, erhielten.

Es muß daher eine solche Schuld entweder aus einer öffentlich gestellten Vormundschaftsrechnung, einer Inventur ic. hervorgehen.

Wenn übrigens die Frau, wo sie noch ledig, oder Wittwe aus einer frühern Ehe war, auf Handschrift Geld aufgenommen hat, und deren Richtigkeit mit sicherem Datum von einer öffentlichen Person beurkundet ist, bleibt der Mann sowohl, als auch die Gemeinschaft dafür verhaftet. In allen andern Fällen aber, kann eine solche Schuld nur aus dem eigenen liegenschaftlichen Vermögen der Frau beigetrieben werden. (Art. 1328. 1410.) Der Grund aus welchem hier eine sichere Schulturkunde gefordert wird, ist; damit eine verschwenderische Ehefrau nicht etwa während der Ehe für sich noch Schulden machen, die Handschrift dafür vordatiren und so den Mann täuschen kann, der nochmals dafür haften müßte. Zahlt jedoch der Mann eine solche Schuld, so kann er dieselbe nur aus dem Gemeinschaftsvermögen wieder zurückverlangen.

3.

Wenn bei einer, während der Ehe, geschehenden Erbtheilung ein Ehegatte mehr Liegenschaften erhält, als ihm gebühren, da-

gegen weniger Fahrnißvermögen als er zu seinem Antheil anzusprechen hat, so ist es bei einigen Amtsrevisoraten noch üblich, daß desfalls eine Ausgleichungsberechnung gefertigt und der Gemeinschaft aus den Liegenschaften dasjenige ersetzt wird, was der Ehegatte an Fahrnissen mehr hätte anzusprechen können, sie ändern sonach eine endlich zu Stande gekommene Theilung, lediglich um, was wohl zu den größten Ungeheimtheiten gerechnet werden muß. Um die Sache anschaulicher zu machen, diene folgendes Beispiel: Es sind zwei verheirathete Kinder, welche während ihren Ehen von ihren verstorbenen Eltern geerbt haben:

Liegenschaften für	20000 fl. — fr.
Fahrnissen	4000 fl. — fr.

Zusammen

24000 fl. — fr.

wovon jedem Kinde die Hälfte gebühret.

Es hat demnach anzusprechen der Sohn

Johann, an den Liegenschaften	10000 fl. — fr.
erhielte aber für	11000 fl. — fr.

daher mehr, 1000 fl. — fr.

an den Fahrnissen	2000 fl. — fr.
erhielte aber für	1000 fl. — fr.
demnach weniger		

1000 fl. — fr.

Was mit den Liegenschaften ausgeglichen wurde, daher der Gemeinschaft nichts weiteres zu vergüten ist. Nun lassen manche Amtsrevisorate die Berechnung also machen:

Der Sohn hatte an Liegenschaften zu fordern	10000 fl. — fr.
erhielte aber für	11000 fl. — fr.

daher mehr	1000 fl. — fr.
An Fahrnissen gebührten demselben	
für	2000 fl. — fr.
er erhielt aber nur für	<u>1000 fl. — fr.</u>
Weniger	<u>1000 fl. — fr.</u>
Rest o	

Da jedoch durch diese Theilung die Gemeinschaft gefährdet worden ist, indem der Mann an Fahrnissen weniger erhielt als ihm gebührte, die Liegenschaften aber nicht in die Gemeinschaft fallen, so muß er derselben die obige Summe ersetzen mit 1000 fl. — fr.

Nimmt man aber diese Sache umgekehrt, was in vorkommenden Fällen, folgerichtig auch geschieht; so stellt sich solche noch absurder heraus.

Der Sohn hat anzusprechen an

a) Liegenschaften für	2000 fl. — fr
b) Fahrnissen	<u>2000 fl. — fr</u>

Zusammen

4000 fl. — fr.

Da derselbe aber bei der Theilung gar keine Liegenschaften verlangte, sondern alle solche seiner Schwester, gegen Uebernahme sämtlicher Fahrnissen ad. 4000 überließ, die in die Gemeinschaft fielen, so hat letzte ihm seinen Liegenschaftsantheil zu ersetzen mit 2000 fl. — fr.

Anmerkung.

Hier werden also dem Manne 2000 fl. — fr. für Liegenschaften ersetzt, ohne daß derselbe deren in die Ehe einge-

bracht hat, was dem Art. 883. ganz und gar zuwider ist, welcher sagt:

Jeder abgetheilte Miterbe wird so angesehen, als hätte er Alles was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals einen Antheil gehabt,

Hiernach hat eine Erbschaftstheilung eine rückwirkende Kraft und es muß angenommen werden, daß des miterbenden Ehegatten Antheil erst durch die Erbtheilung bestimmt worden sei, daher nur auf das, was derselbe erhalten hat, abgehoben werden kann, nicht aber auf das, was derselbe etwa hätte erhalten können. Ferner hat man schon früher erwähnt, daß ein Ehegatte nur dasjenige der Gütergemeinschaft zu ersetzen schuldig sein könne, was er etwa für sich allein (Art. 1437.) aus derselben entnommen, oder sich verbindlich gemacht habe, in dieselbe einzubringen.

4.

Das Verhältniß bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft, daß nämlich ein und derselbe Posten auf der einen Seite liegend, auf der anderen aber fahrend sein könne, wurde schon oft getadelt, ja als ganz verworren klingend, bezeichnet, worüber folgender Fall: Zwei Geschwister Johann und Marie besitzen gemeinschaftlich ein Haus, angeschlagen um 4000 fl. — fr. Während dem sie noch ledig sind, verkauft Johann an seine Schwester seinen Antheil um 2000 fl. — fr. Später heirathen dieselben und Johann bringt seine 2000 fl. — fr. Rauffchilling und Marie ihr Haus mit den 2000 fl. — fr. Schulden darauf, unverändert in die Ehe ein.

Bei Auflösung ihrer lediglich rein gesetzlichen Gütergemeinschaften, wird nun dem Johann sein genanntes Einbringen nicht ersetzt, sondern als in die Gemeinschaft gefallen erklärt, dagegen werden der Marie ihre auf das Haus eingebrachten 2000 fl. — fr. von ihrem liegenschaft-

lichen Einbringen abgezogen, also dieser Posten für ersten als fahrend, für letzte aber als liegend erscheint.

Betrachtet man jedoch dieses Verhältniß näher, so möchte die Ungereimtheit desselben wohl schwinden, denn Johann brachte keine Liegenschaft, sondern nur eine Forderung in die Ehe, welche in Geld abzuführen war, also es ganz ungesetzlich wäre, ihm in dieser Beziehung, etwas Liegenschaftliches zu ersetzen, dagegen muß es ganz gesetzlich erscheinen, wenn der Marie die auf das eingebrachte Haus zugleich eingebrachten und auf demselben noch mit Vorzugsrecht als Rauffschilling, haftenden 2000 fl. — kr. von ihrer Rückforderung in Abzug gebracht werden. Billigkeiten kann man von dieser Gemeinschaftsart, welche nur auf Liegenschaften abhebt, keine erwarten, denn wenn eine Frau an Forderungen 100,000 fl. — kr. einbringt, der Mann aber nur 1 Viertel Acker, angeschlagen für 50 fl. — kr. so hat derselbe zum Voraus diesen zurückzunehmen, die Frau aber nichts.

Aus diesem Grunde stehet es den Leuten aber auch frei, Eheverträge zu errichten, welche ihren Verhältnissen angemessen sind, thun sie dieses nicht, um oft einige Gulden zu sparen, so mögen sie zusehen.

Wenn demnach der Art. 1437. unter Anderem ausspricht: „und überhaupt für jeden von einem der Ehegatten einseitig bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ist Vergütung zu leisten.“ so beziehet sich dieses durchaus nicht auf Gegenstände welche das Gesetz als fahrend erklärt, sondern sie müssen schlechthin liegenschaftlicher Natur sein, wie der nachgerade angeführte Artikel einige Beispiele selbst bezeichnet, nämlich: Zahlung des Kaufpreises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen (liegenschaftlichen) Vermögens, für Verbesserung und Wiedererlangung derselben.

Wo sich endlich die Natur und Eigenschaft, sowohl vom Vermögen als Schulden gesetzlich nicht erheben lassen, so ist dasselbe der Gemeinschaft zuzutheilen, beziehungsweise, hat dieselbe dafür einzustehen.

Landesbibliothek
Karlsruhe